

haben ) des Beweises nicht verlustiget / sondern kan von ihnen hergeführt werden / iedoch so ferne solche erbberitten und verlochsteinet sind.

2. So des ältern Hauptgang durch mächtige Fäule / oder festes Gestein / oder überseßende Gänge / verrucket / versetzt / oder abgeschnitten würde / daß kein Gang zu erkennen / solchen Falls ist dem Beweisführer unbenommen / seinen durch die Fäule oder Festgestein verdruckten Gang mit tiefen Gesenck und Stroßen in der Bierung zu suchen / und wenn er des Gangs hangendes und liegendes / mit seinen streichenden Sahlbände / nach dergleichen Fäule / oder festen Gestein wieder antrifft / und augenscheinlich machet / so hat er seine Gerechtigkeit und Alter erhalten ; Da aber der Gang ganz verlohren / hat er weder Bierung noch Alter / weniger des jüngern Ganges zugenießen.

3. Ehe der Beweis ordentlich auff den jüngern gebracht / und mit offenen Durchschlägen abgetrieben wird / kan der jüngere mit Recht aus seiner Belehnung nicht gesetzt werden.

4. Überfähret einer einen neuen Gang / und eine andere Zeche giebt vor / sie sey mit diesem Gang belehnet / so gebühret ihr / als ältere / nicht allein / daß es ihr Gang sey / augenscheinlich zu machen / sondern auch wie sie denselben bautwürdig erhalten / zu beweisen ; Weil es aber an vielen Orten entweder Festen- oder Wasser / oder allzugrosser Teuffe halber von dem am Tag eröffneten Gang nicht möglich nieder zu kommen / und auff den überfahrenen zuerschlagen / und das Alter augenscheinlich zu machen ; So soll in dergleichen Fall genug seyn / wenn der ältere seinen Gang ein Lehen / oder sieben Lachter von Tag nieder mit kentlichen hangenden und liegenden / und Sahlbändern des Gangs im Gestein gebracht und ausgerichtet / und der Marckscheider den in die Grube überfahrenen Gang / der Stunde / und dem Fallen nach / diesem gleich befindet / ob auch schon die Donlege in der Teuffe um etwas wenigens gegen der am Tage weiter sich erstrecken würde.